

**Erläuterungen zu den im Dekret vom 22. Juni 2020 über Maßnahmen im
Unterrichtswesen 2020 verankerten Neuerungen**

1.	Schulpflicht ab 5 Jahre _____	3
2.	Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zweieinhalb Jahre auf 2024 vertagt _____	3
3.	Urlaubsgeld und Jahresendprämie _____	3
4.	Anpassung der Bestimmungen über die Anrechnung von Krankentagen während der stundenweisen Wiedereingliederung _____	4
5.	Anpassung der Bestimmungen über den Ersatz bei Abwesenheit _____	4
6.	Anpassung der Bestimmungen über den Elternurlaub _____	4
7.	Entlassung von Personalmitgliedern infolge negativer Bewertungen _____	5
8.	Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Grundschulleiters _____	5
9.	Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Förderpädagogen _____	6
10.	Anpassung der Titelbedingungen für Kindergartenassistenten _____	7
11.	Anpassung der Titelbedingungen für Fachlehrer im Grundschulwesen _____	7
12.	Anpassung der Bewerbungsfrist im OSU _____	7
13.	Einsatz von Primarschullehrern im ersten Anpassungsjahr der Sekundarschule _____	8
14.	Verfügbarkeit des Neuberechneten Stundenkapitals in der Sekundarschule _____	8
15.	Gastdozenten im Regelsekundarschulwesen _____	8
16.	Vorrang bei der Ausdehnung der definitiven Ernennung _____	8
17.	Bewertung von Direktionssekretären _____	9
18.	Reform des Amtes des Erzieher-Verwalters _____	9
19.	Mobilitätsregelung zur Besetzung von Stellen für Verwaltungspersonal im Gemeinschaftsunterrichtswesen _____	11
20.	Neue Stellenkapital-Berechnung für das Amt des Kommis-Daktylographen _____	12
21.	Stundenkapital für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen _____	12
22.	Festlegung der zwecks Einberufung des Förderausschusses einzureichenden Unterlagen _____	12
23.	Einrichtung einer zusätzlichen Fachbereichsleiterstelle am Zentrum für Förderpädagogik _____	13
24.	Anpassung des Stundenkapitals des Zentrums für Förderpädagogik _____	13
25.	Anpassung der Prämie für den Koordinator im Bereich Gesundheitswissenschaften bei Kaleido-Ostbelgien _____	14
26.	Schulärztliche Untersuchungen der im Hausunterricht eingeschriebenen Kinder und Jugendlichen _____	14
27.	Schaffung des Amtes „Lehrer für Harfe“ im Teilzeit-Kunstunterricht _____	14
28.	Gastreferenten im Teilzeit-Kunstunterricht _____	15
		1

29.	Die AHS betreffende Maßnahmen_____	15
	a. Referentenstelle an der AHS_____	15
	b. Anpassung der Baremen für externe Evaluatoren mit Masterdiplom _____	15
	c. Bewertung des Direktors und der Fachbereichsleiter an der AHS _____	15
	d. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Mediothekarassistenten ____	15
	e. Weisungsbefugnis des Direktors der AHS gegenüber den Referenten, Forschungsbeauftragten und externen Evaluatoren _____	16
	f. Verlängerung der Studiendauer des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts im Studienbereich Krankenpflege auf dreieinhalb Jahre_____	16
	g. Unterrichts- und Prüfungsbefreiung_____	16
30.	Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie _____	16
	a. Corona-Elternurlaub für Personalmitglieder im Unterrichtswesen _____	16
	b. Informationspflicht bzgl. der Änderung der Schulordnung im Laufe des Schuljahres 2019-2020 _____	17
	c. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schuljahr 2019-2020_____	18
	d. Erstankommende Schüler im Schuljahr 2019-2020 _____	18
	e. Berechnung des Stellenkapitals der Frühlingsklassen im Schuljahr 2019-2020 __	19
	f. Prüfungen im Teilzeit-Kunstunterricht im Schuljahr 2019-2020_____	19
	g. Rückerstattung von Reisekosten aufgrund Corona-bedingter Stornierungen ____	19
	h. Bildungsurlaub_____	20
31.	Baremenerhöhung für das Arbeitspersonal_____	20
32.	Ausdehnung der Aufgaben der Schulberatung für Inklusion und Integration auf die mittelständische Ausbildung_____	20
33.	Zusammensetzung des Verwaltungsrates des IAWM _____	20

1. Schulpflicht ab 5 Jahre

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2020

Durch die Herabsenkung der Schulpflicht auf fünf Jahre besuchen fortan schulpflichtige Kinder den Kindergarten sowohl der Regel- als auch der Förderschule. Der Besuch der Primarschule – ebenfalls sowohl im Regel- als auch im Förderschulunterricht - wird durch die Vollendung des sechsten Lebensjahres definiert.

Mit der Herabsenkung der Schulpflicht ist fortan auch den Fünfjährigen die Möglichkeit anzubieten, einem Religionsunterricht oder einem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu folgen. Die schulpflichtigen Vorschüler können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten dieses Angebot in Anspruch nehmen, in dem diese bei der Einschreibung diesbezüglich ihre Wahl schriftlich mitteilen. Diese schulpflichtigen Vorschüler erhalten somit zwei Stunden Unterricht in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre. Sie besuchen zu diesem Zweck die Primarschule. Zur Berechnung der Anzahl Kurse in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre werden diese schulpflichtigen Vorschüler mit den Schülern der ersten Stufe der Primarschule zusammengezählt. Bei der Verwendung der Unterrichtsstunden werden sie ebenfalls mitberücksichtigt.

Durch die Herabsenkung der Schulpflicht auf fünf Jahre wird auch die Möglichkeit des Hausunterrichts auf die Fünfjährigen ausgeweitet. Die im Kindergarten zu erreichenden Entwicklungsziele gelten in diesen Fällen auch für den Hausunterricht. Diese sind in dem für den Hausunterricht zu erstellenden individuellen Arbeitsplan aufzugreifen.

2. Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zweieinhalb Jahre auf 2024 vertagt

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2020

Die Herabsenkung des Eintrittsalter in den Kindergarten auf zweieinhalb Jahre wird von 2021 auf 2024 verschoben. Somit sind die Zweieinhalbjährigen erst ab dem 1. September 2024 zum Kindergarten der Regel- und Förderschule zugelassen.

Durch diese Verschiebung werden die Übergangsbestimmungen bezüglich der Gewährung des Stellenkapitals im Amt des Kindergartenassistenten ebenfalls um drei Jahre verschoben.

In den Schuljahren 2019-2020 bis 2022-2023 erhält jeder Schulträger 50% und im Schuljahr 2023-2024 75% der durch die Berechnung des Stellenkapitals ermittelten Anzahl Stellen im Amt des Kindergartenassistenten.

3. Urlaubsgeld und Jahresendprämie

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2020

Die Urlaubsformen, die bei der Berechnung des Urlaubsgelds und der Jahresendprämie berücksichtigt werden, wurden gemäß einer Vereinbarung aus dem Sektorenabkommen 2019-2024 harmonisiert.

Fortan werden sowohl bei der Berechnung des Urlaubsgelds als auch bei der Festlegung der Jahresendprämie der Mutterschaftsurlaub, die Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub und der klassische Elternurlaub Berücksichtigung finden.

4. Anpassung der Bestimmungen über die Anrechnung von Krankentagen während der stundenweisen Wiedereingliederung

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2020

Die Anrechnung von Krankentagen im Rahmen der stundenweisen Wiedereingliederung wurde ebenfalls gemäß einer Vereinbarung aus dem Sektorenabkommen 2019-2024 angepasst.

Die Wiedereingliederung eines Personalmitglieds nach Krankheit erfolgt nach einem individuellen Plan, der mit zwei Unterrichts- bzw. Arbeitsstunden beginnt und progressiv erhöht wird. Während dieser Zeit werden künftig nicht mehr alle Tage als Krankentage verbucht. Kein Abzug von Krankentagen aus dem zur Verfügung stehenden Krankentagekontingent erfolgt für jeden Tag, an dem das Personalmitglied:

- mindestens drei Arbeitsstunden im Rahmen der Wiedereingliederung erbringt, vorausgesetzt, dass es auf Grundlage seines regulären Stundenplans, mehr als drei Arbeitsstunden an diesem Tag leisten müsste;
- mindestens eine Arbeitsstunde im Rahmen der Wiedereingliederung erbringt, vorausgesetzt, dass es auf Grundlage seines regulären Stundenplans drei Arbeitsstunden oder weniger an diesem Tag leisten müsste.

5. Anpassung der Bestimmungen über den Ersatz bei Abwesenheit

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2019

Ein Personalmitglied darf nur dann ersetzt werden, wenn es während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen abwesend ist. Probleme verursachte die Bestimmung im Rahmen der individuellen Betreuung von Kindern mit besonderen medizinisch begründeten Bedürfnissen. Fortan darf deshalb ein Personalmitglied, das aufgrund einer ministeriellen Genehmigung zur Einzelbetreuung eines Kindes mit besonderen, medizinisch begründeten Bedürfnissen eingestellt wurde, umgehend, d.h. ab dem ersten Tag der Abwesenheit, ersetzt werden.

6. Anpassung der Bestimmungen über den Elternurlaub

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2020

Der klassische Elternurlaub, der bisher lediglich vollzeitig für maximal vier Monate gewährt wurde, insofern das Personalmitglied ein Kind hat, das nicht älter als 18 Jahre ist, darf künftig entweder vier Monate vollzeitig oder acht Monate halbezeitig in Anspruch genommen werden. Der Urlaub bleibt wie auch bisher aufteilbar und eine Kombination aus vollzeitigen und halbezeitigen Urlaubszeiträumen ist möglich, wobei die maximale Dauer nicht überschritten werden darf. Der vollzeitige Elternurlaub wird mit Zeitspannen von mindestens einem Monat und der teilzeitige Elternurlaub mit Zeitspannen von mindestens zwei Monaten gewährt. Der Urlaub kann für kürzere Zeitspannen genehmigt werden.

In diesem Fall werden allerdings trotzdem ein vollzeitiger bzw. zwei halbezeitige Monate von den zur Verfügung stehenden vier vollzeitigen beziehungsweise acht teilzeitigen Monaten abgezogen.

7. Entlassung von Personalmitgliedern infolge negativer Bewertungen

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2020

Bisher wurde ein definitiv ernanntes bzw. eingestelltes Personalmitglied von Amts wegen entlassen, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren einen Bewertungsbericht mit dem Vermerk „ungenügend“ erhielt. Ein auf unbestimmte Dauer bezeichnetes bzw. eingestelltes Personalmitglied wurde von Amts wegen entlassen, wenn es einen Beurteilungsbericht mit dem Vermerk „ungenügend“ erhielt und bereits im vorhergehenden Schuljahr einen Bericht mit dem Vermerk „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hatte. Aus Gründen der Qualitätssicherung wurde diese Regelung nun auch auf die definitiven Personalmitglieder angewandt, sodass sowohl ein auf unbestimmte Dauer bezeichnetes bzw. eingestelltes als auch ein definitiv ernanntes bzw. eingestelltes Personalmitglied künftig entlassen wird, wenn es einen Beurteilungs- oder Bewertungsbericht mit dem Vermerk „ungenügend“ erhält, nachdem es im vorhergehenden Schuljahr bereits einen Beurteilungs- oder Bewertungsbericht mit dem Vermerk „ungenügend“ oder „mangelhaft“ erhalten hat. Wird ein Vermerk „ungenügend“ oder „mangelhaft“ vergeben, erfolgt im darauffolgenden Jahr automatisch eine neue Beurteilung bzw. Bewertung.

8. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Grundschulleiters

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 22. Juni 2020, 1. September 2020

Da es sich im Grundschulbereich zunehmend schwierig gestaltet, Bewerber für die Tätigkeit des Schulleiters zu gewinnen, werden die Zugangsbedingungen zum Amt des Grundschulleiters dahingehend gelockert, dass künftig alle Personen, die mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades (Graduat/Bachelor) verfügen, für das Amt in Frage kommen. Allerdings müssen fortan Personen, die das Amt des Grundschulleiters bekleiden und nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen, ein zusätzliches Modul im Rahmen der Fachausbildung zum Schulleiter absolvieren, damit sie auch in der Lage sind, mit dem entsprechenden Hintergrundwissen Unterrichtsentwicklung zu betreiben. Das gleiche Erfordernis wurde für Sekundarschulleiter ohne pädagogische Ausbildung eingeführt.

Das pädagogische Modul umfasst folgende Themenfelder:

- Elementare Kenntnisse in Bezug auf das Bildungssystem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Besonderheiten der Organisation Schule
- Allgemeine Didaktik
- Grundschuldidaktik (für Grundschulleiter) // Sekundarschul- bzw. Fachdidaktik (für Sekundarschulleiter)

9. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Förderpädagogen

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 22. Juni 2020

Die Titelbedingungen für das Amt des Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen wurden angepasst, da es sich seit Einführung des Amtes als äußerst schwierig erweist, die zur Verfügung gestellten Stellen im Amt des Förderpädagogen mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Der Bedarf der Schulen nach Unterstützung im Bereich der niederschweligen Förderung ist jedoch weiterhin hoch. Künftig gibt deshalb auch das Diplom des Kindergärtners ergänzt um eine Zusatzausbildung von mindestens 15 ECTS im Bereich Förder-, Heil- oder Orthopädagogik und eine nützliche Berufserfahrung als Lehrer von mindestens zwei Jahren Zugang zum Amt des Förderpädagogen.

Förderpädagogen mit dieser Qualifikation dürfen allerdings ausschließlich im Kindergarten und in der ersten Stufe der Primarschule eingesetzt werden. Für die Stufen zwei und drei der Primarschule bedarf es weiterhin einer Qualifikation nach den bislang gültigen Regeln.

Ferner darf fortan jeder Schulträger maximal ein Drittel seines zur Einstellung von Förderpädagogen bewilligten Stundenkapitals nutzen, um Personalmitglieder einzustellen, die das Diplom des Kindergärtners ergänzt um eine Zusatzausbildung von mindestens 15 ECTS im Bereich Förder-, Heil- oder Orthopädagogik und eine nützliche Berufserfahrung als Lehrer von mindestens zwei Jahren aufweisen.

Als weitere Maßnahme zur Unterstützung der Schulen im Bereich der niederschweligen Förderung wurde eingeführt, dass im Falle von Lehrermangel künftig Personalmitglieder im Amt des Förderpädagogen bezeichnet bzw. eingestellt werden dürfen, die über das Diplom des Primarschullehrers oder, falls sich die Zuständigkeit des Förderpädagogen ausschließlich auf den Kindergarten und die erste Stufe der Primarschule beschränkt, über das Diplom des Kindergärtners verfügen, eine nützliche Berufserfahrung als Lehrer von mindestens zwei Jahren aufweisen und zum Zeitpunkt der Bezeichnung eine Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik im Umfang von mindestens 15 ECTS absolvieren. Als Nachweis dient eine von der Unterrichtseinrichtung, an der die Zusatzausbildung absolviert wird, ausgestellte Einschreibebestätigung. Die Bezeichnung bzw. Einstellung in diesem Amt endet nach Ablauf von zwei Jahren von Amts wegen, wenn das betreffende Personalmitglied die Zusatzausbildung nicht innerhalb dieser Frist erfolgreich abgeschlossen hat. Es handelt sich bei dieser Form der Bezeichnung bzw. Einstellung wohlgermerkt um eine Bezeichnung bzw. Einstellung über Abweichung, d.h. das betroffene Personalmitglied sammelt keine Dienstage, solange die Zusatzausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Es kann darüber hinaus nicht in den Vorrang gelangen oder eine Bezeichnung bzw. Einstellung auf unbestimmte Dauer erhalten.

Darüber hinaus wird der Zugang zum Amt jenen Personen ermöglicht, die zwar nicht über das Diplom des Primarschullehrers verfügen, sich jedoch in der Vergangenheit dienstrechtlich für dieses Amt in Ordnung gebracht haben, indem sie drei Abweichungen durchlaufen haben und demzufolge die Einstellungs- bzw. Bezeichnungsbedingungen für dieses Amt erfüllen. Diese Personen dürfen, wenn sie die erforderliche Zusatzausbildung in Förderpädagogik absolviert haben und eine nützliche Berufserfahrung als Lehrer von mindestens zwei Jahren aufweisen, künftig ebenfalls das Amt des Förderpädagogen bekleiden.

10. Anpassung der Titelbedingungen für Kindergartenassistenten

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Nachdem das Amt des Kindergartenassistenten im September 2018 im Unterrichtswesen eingeführt wurde, werden nun einige Anpassungen im Hinblick auf die erforderlichen Titel für dieses Amt vorgenommen. Im Bereich der Kinderpflege war bisher das Brevet als Kinderpfleger als erforderlicher Titel vorgesehen. Da aber weitere Abschlüsse im Bereich der Kinderpflege erlangt werden können, wurde die Titelgesetzgebung entsprechend ergänzt. Fortan zählen auch das Abitur im Bereich Kinderpflege oder das Studienzeugnis des 6. Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts ergänzt um den Befähigungsnachweis des 6. oder 7. Jahres im Bereich Kinderpflege als erforderliche Befähigungsnachweise für das Amt des Kindergartenassistenten.

Darüber hinaus berechtigen künftig ebenfalls das vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung in Belgien KPVDB verliehene Zertifikat als Familien- und Seniorenhelfer und Pflegehelfer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis zur Ausübung des Amtes.

Die vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Bescheinigung als Kindergartenhelfer ergänzt um einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 120 Stunden umfassenden Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung, die bisher als nachgeordneter Titel galt, gilt fortan als vollwertiger erforderlicher Titel. Ein Bewerber, der ausschließlich die Ausbildung zum Kindergartenhelfer vorlegt, kann weiterhin nur über Abweichung beschäftigt werden.

Auch das Diplom des Kindergärtners berechtigt künftig ebenfalls zur Ausübung des Amtes des Kindergartenassistenten, insofern kein Kandidat auf dem Arbeitsmarkt verfügbar ist, der über einen der übergeordneten Nachweise (z.B. Abitur im Bereich Erziehung, Abitur im Bereich Betreuer für Kindergemeinschaften, Studiennachweis im Bereich Kinderpflege, Studienzeugnis & Befähigungsnachweis des 6. Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts im Bereich Familienhilfe, Zertifikat der KPVDB als Kinderbetreuer) verfügt.

11. Anpassung der Titelbedingungen für Fachlehrer im Grundschulwesen

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Die erforderlichen Titel für die Fachlehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre, Sport und die erste Fremdsprache im Grundschulwesen wurden angepasst. Künftig gibt auch das Diplom des Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarschulwesens in der entsprechenden Fachrichtung bzw. mit der entsprechenden Zusatzausbildung Zugang zu dem entsprechenden Amt.

12. Anpassung der Bewerbungsfrist im OSU

Betroffenes Netz: OSU

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Das Statut des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens (OSU) schrieb bisher im Rahmen des Anwerbungsverfahrens vor, dass Bewerber, die für das folgende Schuljahr von ihrem Vorrangsrecht Gebrauch machen möchten, ihre Bewerbung spätestens bis zum

31. Mai beim Schulträger einreichen müssen. Um die Planung und Organisation des nächsten Schuljahres allerdings frühzeitiger in Angriff nehmen zu können, wurde auf Anfrage des OSU die Bewerbungsfrist im OSU auf den 30. April vorverlegt.

13. Einsatz von Primarschullehrern im ersten Anpassungsjahr der Sekundarschule

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Bereits seit einigen Jahren gilt das Diplom des Primarschullehrers als erforderlicher Befähigungsnachweis, um allgemeinbildende Kurse im berufsbildenden Unterricht oder in Fördersekundarschulen zu erteilen. Da jedoch nicht an allen Schulen, die eine differenzierte Stufe organisieren, das erste Anpassungsjahr (= 1. Jahr der differenzierten Stufe) zum berufsbildenden Unterricht gehört, wurde die Titelgesetzgebung so angepasst, dass künftig auch die im ersten Anpassungsjahr in allgemeinbildenden Schulen eingesetzten Primarschullehrer, die allgemeinbildende Kurse unterrichten, als Inhaber des erforderlichen Titels gelten und entsprechend Diensttage sammeln können.

14. Verfügbarkeit des Neuberechneten Stundenkapitals in der Sekundarschule

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2020

Stichtag für die Berechnung des Lehrerstundenkapitals in der Sekundarschule ist der letzte Schultag des Monats Januar des vorherigen Schuljahres. Um bedeutenden Schülerzuwächsen Rechnung zu tragen, erfolgt im Fall eines Schülerzuwachses (mindestens +7,5 %) am letzten Schultag des Monats September eine Neuberechnung des Lehrerstundenkapitals. Das Neuberechnete Stundenkapital stand den Schulen bislang erst ab dem 1. Oktober des Schuljahres zur Verfügung. Diese Bestimmung wurde dahingehend angepasst, dass die Schulen bereits ab dem ersten Schultag auf dieses zusätzliche Stundenkapital zurückgreifen können. Organisieren die Schulen jedoch im Monat September mehr Stunden als die, auf die sie in Folge der Neuberechnung Ende September Anrecht haben, gehen diese Stunden zulasten des Schulträgers.

15. Gastdozenten im Regelsekundarschulwesen

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2020

Die Regelsekundarschulen können Stundenkapital im Umfang von maximal einer Stelle in finanzielle Mittel umwandeln. Bislang durften mit diesen Mitteln lediglich Weiterbildungen oder Coachings zur Unterstützung des Schulpersonals finanziert werden. Ab dem Schuljahr 2020-2021 dürfen nun auch Gastdozenten auf Honorarbasis zur Organisation handfester Projekte unter Einbindung der Schulgemeinschaft eingestellt werden.

16. Vorrang bei der Ausdehnung der definitiven Ernennung

Betroffenes Netz: FSU

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Das Dienstrecht des freien subventionierten Unterrichtswesens sah bislang vor, dass Personalmitglieder, die teilweise definitiv eingestellt sind, Vorrang bei der Ausdehnung ihres Stundenplans genießen und im Einstellungsverfahren vor Personalmitgliedern, die noch nicht definitiv eingestellt sind, zum Zuge kommen. Auf Anfrage des Schulträgers des

freien subventionierten Unterrichtswesens wurde diese Bestimmung in Analogie zum Dienstrecht des Gemeinschaftsunterrichtswesens dahingehend angepasst, dass der Vorrang nur dann einzuräumen ist, wenn es sich um eine Ergänzung einer bereits bestehenden definitiven Einstellung in der betreffenden Schule handelt, d.h. um eine Ausdehnung der definitiven Einstellung in einem Amt, in dem das Personalmitglied bereits stundenweise in der jeweiligen Schule ernannt ist.

17. Bewertung von Direktionssekretären

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2020

Die Bewertung der Direktionssekretäre erfolgt nach denselben Bestimmungen wie für alle anderen Auswähllämter im Unterrichtswesen, d.h. sie sind mindestens alle fünf Jahre durch den Schulleiter zu bewerten und die Bewertung erfolgt in Form eines Bewertungsberichts, nachdem ein Bewertungsgespräch zwischen dem Schulleiter und dem Direktionssekretär stattgefunden hat. Grundlage bildete hierfür bislang ein Bilanzbericht über die Tätigkeit der letzten Jahre sowie über die weitere schulische Entwicklung. Sofern der Direktionssekretär allerdings vornehmlich administrative Aufgaben übernimmt, wird das Erfordernis, einen schriftlichen Bericht zu erstellen, aufgehoben.

18. Reform des Amtes des Erzieher-Verwalters

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2020

Das Amt des Erzieher-Verwalters wurde modernisiert. Um den veralteten Begriff durch eine Bezeichnung zu ersetzen, die tatsächlich die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben widerspiegelt, wird der Erzieher-Verwalter fortan als Finanz- und Gebäudeverwalter bezeichnet.

Das Auswahlverfahren zur Besetzung des Amtes des Finanz- und Gebäudeverwalters wurde flexibilisiert und dem Auswahlverfahren für andere Auswähllämter angepasst.

Um das Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters bekleiden zu können, muss der Bewerber über einen der nachfolgenden Befähigungsnachweise verfügen:

- a) Bachelor/Graduat in der Studienrichtung Buchhaltung;
- b) Abitur in der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft, Wirtschaftsmanagement oder Buchhaltung, ergänzt um 5 Jahre nützliche Berufserfahrung, die im Amt des Erzieher-Verwalters oder im Rahmen einer Tätigkeit erbracht wurde, die im Zusammenhang mit dem Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden;
- c) Abitur des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts oder des technischen Übergangunterrichts ergänzt um 5 Jahre nützliche Berufserfahrung, die im Amt des Erzieher-Verwalters oder im Rahmen einer Tätigkeit erbracht wurde, die im Zusammenhang mit dem Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden;
- d) jedes Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer oder Abschlusszeugnis der Oberstufe des technischen oder berufsbildenden Sekundarschulwesens, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters in Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet

auf Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt. Handelt es sich um ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarschulwesens, sind zudem 5 Jahre nützliche Berufserfahrung erforderlich, die im Rahmen einer Tätigkeit erbracht wurden, die im Zusammenhang mit dem Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters steht. Teilzeitige Dienste werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet.

Dank einer Übergangsregelung gilt ebenfalls ein Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer, ergänzt um mindestens drei Dienstjahre, die im Amt des Erzieher-Verwalters erbracht wurden, als erforderlicher Titel. Die bisher geltenden für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise für das Amt des Erzieher-Verwalters werden aufgehoben.

Zugelassen zum Auswahlverfahren sind sowohl im Unterrichtswesen tätige Personalmitglieder als auch externe Personen. Der Schulträger entscheidet, welcher Bewerber das Amt bekleiden soll. Er stützt sich bei seiner Auswahl auf das vom Bewerber eingereichte Motivationsschreiben, auf ein oder mehrere Bewerbungsgespräche, auf die fachliche Kompetenz und auf die Berufserfahrung. Die Bezeichnung bzw. Einstellung erfolgt auf unbestimmte Dauer. Eine Ernennung ist ab dem Alter von 50 Jahren möglich, wenn das Personalmitglied ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren aufweist und der letzte Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt.

Dem Finanz- und Gebäudeverwalter sind dieselben vollzeitigen und teilzeitigen Urlaubsformen wie bisher zugänglich. Künftig wird dem Finanz- und Gebäudeverwalter in Analogie zum Direktionssekretär außerdem der Zugang zu einer Laufbahnunterbrechung von 1/5 oder 1/4 gewährt.

Der vorübergehende Ersatz eines Finanz- und Gebäudeverwalters wird wie folgt geregelt:

1. Bei einer vollzeitigen Abwesenheit erfolgt der Ersatz im Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters durch ein Personalmitglied, das die Zulassungsbedingungen zum Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters erfüllt. Dauert die Abwesenheit länger als zwei Schuljahre, ist die Stelle auszuschreiben.
2. Bei einer teilzeitigen Abwesenheit erfolgt der Ersatz im Amt des Aufseher-Erziehers.

Das Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters gehört zur Kategorie des Erziehungshilfspersonals, weshalb die Aufgaben, die dieser Personalkategorie zugeordnet sind, allesamt auf den Finanz- und Gebäudeverwalter zutreffen. Zusätzlich wurden die folgenden spezifischen Aufgaben des Finanz- und Gebäudeverwalters festgelegt, wobei der Schulleiter oder Schulträger den konkreten Auftrag des betreffenden Personalmitglieds definiert:

1. Materielle Verwaltung der Unterrichtseinrichtung:
 - a. Abwicklung aller Bestellungen unter Beachtung der Bestimmungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen;
 - b. Überprüfung aller Rechnungen der Schule und Freigabe zur Unterzeichnung durch die Schulleitung;
 - c. Entgegennahme von Lieferungen und Verwaltung der Lager;
2. Finanzielle Verwaltung der Unterrichtseinrichtung:
 - a. Verrichtung der Buchführung und des Rechnungswesens gemäß den gesetzlichen Vorschriften;
 - b. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der gesamten Schule; Führung der Kasse;

- c. Verwaltung der Spesenabrechnungen;
- d. Erstellung und Aktualisierung der Inventarliste;
- 3. Vorbereitung der jährlichen Budget- und Investitionsplanung;
- 4. Überprüfung aller Verträge der Schule und Freigabe zur Unterzeichnung durch die Schulleitung;
- 5. Koordination der finanziellen Abwicklung der Erasmus+-Projekte;
- 6. Allgemeines Gebäudemanagement sowie Planung und Supervision infrastruktureller Veränderungen in der Schule;
- 7. Ansprechpartner für wirtschaftliche und finanzielle Belange;
- 8. Supervision und Koordination des in der Schule beschäftigten Arbeits- und Dienstleistungspersonals;
- 9. Administrative, logistische und technische Unterstützung der Schulleitung;
- 10. Teilnahme an Personalversammlungen;
- 11. Persönliche Fort- und Weiterbildung;
- 12. Aufgaben, die dazu beitragen das Schulprojekt zu verwirklichen.

Die unter Nummer 2 angeführten Aufgaben gehören nicht zum Auftrag des Finanz- und Gebäudeverwalters, falls diese Aufgaben von einem schulexternen Rechnungspflichtigen wahrgenommen werden. In diesem Fall unterstützt der Finanz- und Gebäudeverwalter den schulexternen Rechnungspflichtigen bei der Verrichtung dieser Aufgaben.

Eine Übergangsbestimmung legt fest, dass Personalmitglieder, die im Amt des Erzieher-Verwalters ernannt sind oder das Amt des Erzieher-Verwalters während des gesamten Schuljahres 2019-2020 zeitweilig bekleidet haben, zum 1. September 2020 in das Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters überführt werden. Die vorher erbrachten Dienste werden für das neue Amt berücksichtigt.

19. Mobilitätsregelung zur Besetzung von Stellen für Verwaltungspersonal im Gemeinschaftsunterrichtswesen

Betroffenes Netz: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2020

Für die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtseinrichtungen wurde eine Mobilitätsregelung geschaffen, die es ermöglicht, dass Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einer Einrichtung öffentlichen Interesses in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einer anderen Unterrichtseinrichtung oder jeder anderen Verwaltungsbehörde in eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Schule versetzt werden können.

Statutarische Lehrpersonen und Schulleiter sind im Laufe der Jahre vom Unterrichtswesen ohne arbeitsrechtliche Abstriche in die Dienste des Ministeriums getreten und gleichsam sind Referenten und Fachbereichsleiter des Ministeriums zu externen Behörden und Dienstleistern gewechselt.

Bislang war es jedoch nicht möglich, dass ein Personalmitglied aus der öffentlichen Verwaltung ohne arbeitsrechtliche Abstriche in die Verwaltung einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Schule wechselt. Diese Ungleichbehandlung wurde nun aufgehoben.

20. Neue Stellenkapital-Berechnung für das Amt des Kommis-Daktylographen

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2020

Eine Sekundarschule erhält ab 240 Schülern eine Stelle im Amt des Kommis-Daktylographen; eine Stelle im Amt des Direktionssekretärs wird erst ab 400 Schülern gewährt. Der Kommis-Daktylograph ist eine im Sekretariatsbereich eingesetzte Hilfskraft. Derzeit ermöglicht das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarschulwesens (Mittlere Reife) den Zugang zum Amt des Kommis-Daktylographen. Da mittlerweile eine höhere Qualifikation erforderlich sein kann, um den Anforderungen, die auch in kleineren Sekundarschulen auf Verwaltungsebene anfallen, gerecht zu werden, können Schulen mit weniger als 400 Schülern die Stelle im Amt des Kommis-Daktylographen ab dem Schuljahr 2020-2021 in eine Stelle im Amt des Direktionssekretärs umwandeln.

In einer Sekundarschule, welche die zur Organisation oder Subventionierung der Stelle im Amt des Kommis Daktylographen erforderliche Schülerzahl von 240 Schülern nicht mehr erreicht, wird weiterhin eine halbe Stelle eines Kommis Daktylographen organisiert oder subventioniert, solange die Schule mindestens 180 Schüler zählt. Auch diese halbe Stelle im Amt des Kommis-Daktylographen kann künftig umgewandelt werden und im Amt des Direktionssekretärs organisiert oder subventioniert werden.

Die Umwandlung kann in beiden o.e. Fällen jedoch nur erfolgen, wenn die Stelle im Amt des Kommis-Daktylographen nicht von einem Personalmitglied bekleidet wird, das auf unbestimmte Dauer hierin bezeichnet ist. Die Umwandlung darf keine Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels zur Folge haben.

21. Stundenkapital für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2020

Das Stundenkapital für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen gilt für die Schuljahre 2015-2016 bis einschließlich 2019-2020. In Erwartung des Fortschritts des REK-Reformprojekts „Zukunft der Förderpädagogik in Regelschulen“ wird dieser Zeitraum bis zum Schuljahr 2021-2022 verlängert.

22. Festlegung der zwecks Einberufung des Förderausschusses einzureichenden Unterlagen

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2020

Das Grundlagendekret sieht vor, dass eine Akte der Förderkonferenz bei Uneinigkeit an den Förderausschuss weitergeleitet wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn eine Einschreibung in eine Förderschule oder eine Beendigung bzw. ein Abbruch eines Integrationsprojekts im Raum steht. Der Förderausschuss hat dann zu entscheiden, wo die Förderung des Kindes künftig erfolgt bzw. welche Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig besagt das Grundlagendekret, dass ein Integrationsprojekt nur beendet oder abgebrochen werden darf, wenn die Förderkonferenz ein neues Kaleido-Gutachten und die Stellungnahme der Eltern eingeholt hat.

Da der Förderausschuss nur dann eine fundierte und rechtmäßige Entscheidung treffen kann, wenn alle für eine begründete Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird nun dekretal festgehalten, welche Unterlagen dem Förderausschuss durch den Leiter der Regelschule zu übermitteln sind.

Darüber hinaus wird dem Präsidenten des Förderausschusses auferlegt, eine Akte an die Förderkonferenz zurückzusenden, wenn der Förderausschuss feststellt, dass diese unvollständig ist bzw. wichtige Etappen nicht eingehalten wurden. Ist die Akte unvollständig, reicht der Leiter der Regelschule die fehlenden Unterlagen innerhalb von fünf Werktagen nach. Wurde die festgelegte Prozedur nicht eingehalten, muss die Förderkonferenz innerhalb von 20 Werktagen erneut tagen. Im Falle von erneuter Uneinigkeit ist die vollständige Akte dem Förderausschuss innerhalb von acht Kalendertagen zu übermitteln.

Zudem werden die Datenkategorien, die Dauer der Aufbewahrung der Daten und ein für die Verarbeitung Verantwortlicher festgelegt.

23. Einrichtung einer zusätzlichen Fachbereichsleiterstelle am Zentrum für Förderpädagogik

Betroffenes Netz: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2020

Die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach wurde bisher in Zusammenarbeit zwischen der Schulleiterin der Regelschule und dem Direktor des Zentrums für Förderpädagogik geleitet, der seinerseits unterstützt wurde durch einen pädagogischen Koordinator für inklusive Schulen (0,75 VZÄ) und durch einen paramedizinischen Koordinator für inklusive Schulen (0,5 VZÄ). Beide Koordinatoren gehören zum Personalstamm des Zentrums für Förderpädagogik. Da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass es einer Stärkung der pädagogischen Koordination bedarf, wurde zur Stärkung der Leitungsebene auf Seiten des Zentrums für Förderpädagogik die Stelle des pädagogischen Koordinators durch eine Vollzeitstelle als Fachbereichsleiter ersetzt.

Infolge einer Übergangsregelung wird das Personalmitglied, das im Schuljahr 2019-2020 das Amt des pädagogischen Koordinators für inklusive Schulen bekleidet hat, vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 ad interim im Amt des Fachbereichsleiters bezeichnet. In diesem Zeitraum obliegt es dem Schulträger, die entsprechende Stelle offiziell auszuschreiben, damit sie zum 1. Januar 2021 statutenkonform vergeben werden kann.

24. Anpassung des Stundenkapitals des Zentrums für Förderpädagogik

Betroffenes Netz: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2020

Die seit dem Schuljahr 2004-2005 am Robert-Schuman-Institut in Form von BVA-Stunden beschäftigte Fachkraft für Lese-Rechtschreib-Schwäche, zu deren Aufgabenbereich sowohl Lernstandserhebungen und Beratungs- und Koordinationsarbeit sowie spezifische Fördermaßnahmen in der differenzierten Stufe gehören, wird künftig dem Zentrum für Förderpädagogik zugewiesen, dessen Aufgabe es ist, den Regelschulen Fachpersonal zur Gewährleistung der sonderpädagogischen Förderung bereitzustellen. Das Stundenkapital des ZFP wird daher um eine organische Stelle erweitert.

25. Anpassung der Prämie für den Koordinator im Bereich Gesundheitswissenschaften bei Kaleido-Ostbelgien

Betrifft: Kaleido

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

Kaleido Ostbelgien ist u.a. für die Vermeidung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten im Alterssegment 0-20 Jahre zuständig. Seit September 2019 betrifft dieser Aufgabenbereich nicht mehr „nur“ die Altersspanne 3-20 Jahre, sondern auch den Kleinkindbereich (0-3 Jahre). Die Erfüllung dieser Aufgabe verlangt eine erhöhte Flexibilität bzw. eine Form des Bereitschaftsdienstes von Seiten des zuständigen Koordinators für Gesundheitsförderung bei Kaleido. Dieser Bereitschaftsdienst wird fortan durch die Erhöhung der monatlichen Zulage für diesen Koordinator honoriert. Der Betrag der Prämie, die ein Koordinator bei Kaleido bezieht, wird im Falle einer Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig zur Beschäftigung gekürzt.

26. Schulärztliche Untersuchungen der im Hausunterricht eingeschriebenen Kinder und Jugendlichen

Betrifft: Kaleido, Hausunterricht

Inkrafttreten: 1. September 2020

Der Auftrag von Kaleido besteht in der frühzeitigen Förderung einer gesunden körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von minus neun Monaten bis etwa 20 Jahren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe führt Kaleido u. a. schulärztliche Untersuchungen durch, an denen alle Kinder und Jugendlichen, die in einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben sind, zu festgelegten Zeitpunkten teilnehmen müssen. Alternativ können die Erziehungsberechtigten eine gleichwertige Untersuchung durch einen behandelnden Arzt durchführen lassen.

Die Kinder und Jugendlichen, die im Hausunterricht beschult werden, sind jedoch aktuell von dieser Verpflichtung ausgenommen. Dies stellt einerseits eine Ungleichbehandlung dar und hindert Kaleido andererseits daran, seinem dekretal festgelegten Auftrag bei diesen Kindern und Jugendlichen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nachzukommen. Die schulärztliche Untersuchung sollte im Sinne der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung aller Schüler unabhängig von der Unterrichtsform, für die die Erziehungsberechtigten sich entschieden haben, durchgeführt werden. Daher wird die schulärztliche Untersuchung verpflichtend für die im Hausunterricht beschulten Kinder und Jugendlichen ab sechs Jahren eingeführt.

27. Schaffung des Amtes „Lehrer für Harfe“ im Teilzeit-Kunstunterricht

Betrifft: Musikakademie

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Auf Antrag der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde das Anwerbungsamt des Lehrers für Harfe in die Liste der Anwerbungsämter im Teilzeit-Kunstunterricht aufgenommen.

28. Gastreferenten im Teilzeit-Kunstunterricht

Betrifft: Musikakademie

Inkrafttreten: 1. September 2020

Im Teilzeit-Kunstunterricht kann maximal 10% des gewährten Stundenkapitals für die Einstellung von Gastreferenten genutzt werden.

In Analogie zum Sekundarschulwesen, wo für die Umwandlung von Stundenkapital in finanzielle Mittel die Gehaltstabelle I zugrunde gelegt wird, wird für den Teilzeit-Kunstunterricht eine Anpassung der Gehaltstabelle für die Umrechnung des Stundenkapitals vorgenommen. Statt der Gehaltstabelle II+ wird im Teilzeit-Kunstunterricht künftig ebenfalls die Gehaltstabelle I für diese Umwandlung zu Grunde gelegt.

29. Die AHS betreffende Maßnahmen

a. Referentenstelle an der AHS

Inkrafttreten: 22. Juni 2020

Da die Autonome Hochschule damit beauftragt wurde, einen neuen Bachelorstudiengang für die Jugend- und Sozialarbeit auszuarbeiten, steht der Schule bis zum 31. Dezember 2020 eine zusätzliche Stelle im Umfang von 0,8 Vollzeitäquivalent im Amt des Referenten zur Verfügung. Infolge der verspäteten Besetzung der Stelle kommt es auch zu Verzögerungen bei der Projektumsetzung, sodass die gewährte Stelle bis zum 31. Dezember 2022 an der AHS angesiedelt bleibt.

b. Anpassung der Barmen für externe Evaluatoren mit Masterdiplom

Inkrafttreten: 1. September 2020

Im Rahmen des Maßnahmendekrets 2019 wurde die Besoldung für Schulinspektoren, Schulentwicklungsberater und Religionsinspektoren, die über ein Masterdiplom verfügen, angehoben, um die Stellen attraktiver zu gestalten und sicherzustellen, dass die Besoldung dieser Personen nicht niedriger ausfällt als die Besoldung von pädagogischen Sonderbeauftragten des Ministeriums der Stufe I. Dieselbe Besoldung gilt künftig auch für externe Evaluatoren mit Masterdiplom.

c. Bewertung des Direktors und der Fachbereichsleiter an der AHS

Inkrafttreten: 1. September 2020

Das Dienstrecht der AHS wurde dahingehend angepasst, dass die Fachbereichsleiter und der Direktor der AHS nicht mehr alle zwei Jahre, sondern mindestens alle fünf Jahre zu bewerten sind. Diese Änderung erfolgt in Anlehnung an die bereits seit längerem gültigen Bestimmungen für Fachbereichsleiter, Unterdirektoren oder Schulleiter im Regelsekundarschulwesen.

d. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Mediothekarassistenten

Inkrafttreten: 1. September 2020

Auf Anfrage der Autonomen Hochschule wurden die Zugangsbedingungen zum Amt des Mediothekarassistenten dahingehend angepasst, dass der

Mediothekarassistent ebenfalls im Besitz eines Befähigungsnachweises zur Führung einer Schulmediothek verfügen muss. Darüber hinaus gilt künftig ebenfalls das Diplom des Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts ergänzt um den Befähigungsnachweis zur Führung einer Schulmediothek als erforderlichen Titel für das Amt.

e. Weisungsbefugnis des Direktors der AHS gegenüber den Referenten, Forschungsbeauftragten und externen Evaluatoren

Inkrafttreten: 1. September 2020

In der Hochschulgesetzgebung wurde präzisiert, dass die Referenten, die Forschungsbeauftragten und die externen Evaluatoren unmittelbar dem Direktor unterstehen, der ihnen gegenüber weisungsbefugt ist.

f. Verlängerung der Studiendauer des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts im Studienbereich Krankenpflege auf dreieinhalb Jahre

Inkrafttreten: 30. Juni 2020

Die Europäische Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen legt in Artikel 31 Nummer 3 Mindestanforderungen an die Ausbildung für Krankenpfleger fest. Um den Anforderungen der Richtlinie Genüge zu tun und folglich weiterhin europaweit gültige Abschlüsse verleihen zu können, wird die Studiendauer des Brevets in Krankenpflege von drei auf dreieinhalb Jahre verlängert. Die Regierung hatte am 11. April 2019 bereits die Verlängerung für eine Pilotphase im Studienjahr 2018-2019 beschlossen. Da die Pilotphase gut verlaufen ist, wurde nun die rechtliche Grundlage für die Verlängerung geschaffen.

g. Unterrichts- und Prüfungsbefreiung

Inkrafttreten: 1. September 2020

Studierende, die ein Studienjahr nicht bestanden haben, können vom Prüfungsausschuss eine Unterrichts- und Prüfungsbefreiung in den Fächern, die sie mit mindestens 60 % bestanden haben, erhalten. In gewissen berufspraktischen Fächern wie beispielsweise im Studienbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften, in den Fächern, die sich mit der Pflege befassen, oder in der Fachdidaktik im Studienbereich Lehramt, ist es jedoch sinnvoll, dass die Studierenden trotz Prüfungsbefreiung verpflichtend am Unterricht teilnehmen, damit sie im nächsten Studienjahr besser folgen können.

Fortan steht es dem Prüfungsausschuss frei, sowohl eine Unterrichts- als auch eine Prüfungsbefreiung zu gewähren oder den Studierenden lediglich eine der beiden Befreiungen zuzugestehen.

30. Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie

a. Corona-Elternurlaub für Personalmitglieder im Unterrichtswesen

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. Mai 2020

Der Corona-Elternurlaub ist eine Maßnahme zur Entlastung der Eltern im Rahmen der Bemühungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mit dem Ziel, eine

bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen und gilt auch für Personalmitglieder im Unterrichtswesen.

Der Corona-Elternurlaub richtet sich an Eltern einschließlich Adoptions- oder Pflegeeltern eines Kindes unter 12 Jahren oder unter 21 Jahren im Falle eines beeinträchtigten Kindes. Der Urlaub kann mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 30. September 2020 halbzzeitig oder zu einem Fünftel eines vollen Stundenplans in Anspruch genommen werden. Das Personalmitglied, das den Corona-Elternurlaub in Anspruch nimmt, bezieht eine Zulage von Seiten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA-Onem), die um 25% höher liegt als die bei Inanspruchnahme einer Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub übliche Unterbrechungszulage.

Nimmt ein Personalmitglied bereits eine Laufbahnunterbrechung in Anspruch, kann diese durch einen Corona-Elternurlaub unterbrochen werden und wird anschließend automatisch bis zum vorgesehenen Enddatum wieder aufgenommen. Der ausgesetzte Zeitraum der ursprünglichen Urlaubsform kann im Anschluss wieder in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich können auch Personalmitglieder, die einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen und familienbedingten Gründen, einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus persönlichen Gründen oder einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistung für Personalmitglieder ab 50 Jahren oder mit zwei Kindern unter 14 Jahren in Anspruch nehmen, diesen Urlaub zwecks Inanspruchnahme des Corona-Elternurlaubs aussetzen.

Zur Beantragung eines Corona-Elternurlaubs reicht das Personalmitglied mindestens drei Tage vor Beginn des Urlaubs einen Antrag bei seinem Träger ein. Die Antragsfrist kann im gegenseitigem Einvernehmen gekürzt werden. Der Träger kann entscheiden, den Urlaub zu genehmigen oder ihn abzulehnen. Im Gegensatz zur Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub handelt es sich demzufolge beim Corona-Elternurlaub um eine Gunst und nicht um ein Recht.

b. Informationspflicht bzgl. der Änderung der Schulordnung im Laufe des Schuljahres 2019-2020

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 16. März 2020

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus finden im Schuljahr 2019-2020 in den Primar- und Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine Juniprüfungen statt. Dies hat Auswirkungen auf die in der Schulordnung verankerten Bewertungs- und Versetzungskriterien. Daher müssen alle Schulordnungen der Sekundarschulen, und auch zahlreiche Schulordnungen der Primarschulen, entsprechend angepasst werden.

Die neuen Bewertungskriterien, die von der Schulordnung abweichen, müssen den Erziehungsberechtigten und den Sekundarschülern schriftlich mitgeteilt werden. Da das Einholen der Unterschriften der Erziehungsberechtigten aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus sehr schwierig sein wird, wird von dieser Bestimmung für das Schuljahr 2019-2020 abgewichen. Die Schulleiter und Schulträger sind dazu angehalten, nur vom absolut Notwendigen abzuweichen.

c. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schuljahr 2019-2020

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 16. März 2020

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und dem damit einhergehenden Unterrichtsausfall war es Kaleido Ostbelgien nicht möglich, alle erforderlichen Gutachten in Bezug auf den sonderpädagogischen Förderbedarf fristgerecht fertigzustellen. Daher werden die dekrétal festgelegten Fristen im Schuljahr 2019-2020 nach Rücksprache zwischen der Unterrichtsverwaltung, Kaleido Ostbelgien und den Förderschulleitern wie folgt verschoben:

Die Frist zum Einreichen der Gutachten des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, Kaleido Ostbelgien, wird vom 1. Mai auf den 3. Juni 2020 verschoben. Die Förderkonferenz trifft spätestens zum 26. Juni 2020 statt wie üblich bis zum 31. Mai eine Entscheidung. Die Förderschulleiter informieren die Regelschulleiter spätestens bis zum 30. statt bis zum 15. Juni 2020 über die Entscheidung über die einzusetzenden personellen Fördermittel. Die Regelschulen leiten den Erziehungsberechtigten diese Information spätestens bis zum 3. Juli 2020 statt wie üblich bis zum 20. Juni weiter.

Sind die Erziehungsberechtigten mit den ihnen mitgeteilten Entscheidungen nicht einverstanden, können sie den Förderausschuss einschalten. Dieser entscheidet gewöhnlich innerhalb einer Frist von 20 Werktagen. Aufgrund der besonderen Umstände im laufenden Schuljahr und aufgrund der Tatsache, dass dem Förderausschuss Experten verschiedenster Einrichtungen angehören, wird die Frist dahingehend angepasst, dass der Förderausschuss zwar weiterhin nach Möglichkeit innerhalb von 20 Werktagen, aber spätestens bis zum 25. August 2020 eine Entscheidung herbeiführt.

Zudem sind einige der von Kaleido Ostbelgien im laufenden Schuljahr ausgestellten Gutachten nicht wie üblich für eine Dauer von sechs Jahren, sondern lediglich für die Dauer eines Jahres gültig. Dies ist der Fall für Gutachten, für deren Erstellung Erkenntnisse fehlten. Diese Gutachten werden entsprechend von Kaleido Ostbelgien gekennzeichnet.

d. Erstankommende Schüler im Schuljahr 2019-2020

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 16. März 2020

Der Aufenthalt von Schülern, die vor dem 13. März 2020 als erstankommende Schüler in einer Sprachlernklasse oder einem Sprachlernkurs eingeschrieben waren, kann wenn notwendig um die Anzahl Wochen, in denen im Schuljahr 2019-2020 aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kein Unterricht stattgefunden hat, verlängert werden. Für Primarschüler gilt also 1 Jahr und X Wochen, für Sekundarschüler 2 Jahre und X Wochen. Die Verlängerung sollte nur dann genutzt werden, wenn die Sprachkompetenzen der Schüler nicht ausreichen, um in den Regelunterricht zu wechseln. Außerdem sollte die Schule darauf achten, den Schüler möglichst mit dem Beginn eines neuen Schuljahres in den Regelunterricht zu integrieren.

e. Berechnung des Stellenkapitals der Frühlingsklassen im Schuljahr 2019-2020

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 21. April 2020

Für die sogenannten Frühlingsklassen im Kindergarten wird auf Antrag der Schulträger eine Neuberechnung des Stellenkapitals am Anfang des Monats April vorgenommen. Berücksichtigt werden dabei die regulären Vorschüler, die während des Monats März und bis zum fünften Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie war es unmöglich zu überprüfen, welche Vorschüler unter normalen Umständen tatsächlich an mindestens fünf halben Schultagen anwesend gewesen wären. Um die Schulen nicht für die besonderen Umstände zu bestrafen, werden im Schuljahr 2019-2020 ausnahmsweise alle am Stichtag eingeschriebenen Vorschüler für die Neuberechnung des Stellenkapitals der Frühlingsklassen berücksichtigt, unabhängig davon, an wie vielen Tagen sie anwesend waren. Dies gilt sowohl für das Stellenkapital des Lehrpersonals als auch für das Stellenkapital der Kindergartenassistenten.

Das eventuelle zusätzliche Stellenkapital wird erst dann gewährt, wenn die Kindergärten ihren normalen Betrieb wieder aufnehmen, d.h. am ersten Schultag nach der Aussetzung des Unterrichts infolge der Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Das zusätzliche Stellenkapital steht wie gewohnt bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres zur Verfügung.

f. Prüfungen im Teilzeit-Kunstunterricht im Schuljahr 2019-2020

Betrifft: Musikakademie

Inkrafttreten: 16. März 2020

Die Schüler des Teilzeit-Kunstunterrichts sind verpflichtet, an allen Prüfungen aller Fächer teilzunehmen, für die sie eingeschrieben sind, mit Ausnahme der Fächer, für die sie eine Prüfungsbefreiung erhalten haben.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Schuljahr 2019-2020 wird der Kunstakademie die Möglichkeit eröffnet keine Prüfungen abzuhalten. Nutzt die Kunstakademie diese Möglichkeit, teilt der Leiter der Kunstakademie den Schülern und Erziehungsberechtigten diese Entscheidung sowie die Abänderungen der Studien- und Prüfungsordnung in Bezug auf die Bewertungs- und Versetzungskriterien schriftlich mit.

Die Abwesenheiten aufgrund der Aussetzung des Unterrichts infolge der Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus im Teilzeit-Kunstunterricht gelten als gerechtfertigte Abwesenheiten.

g. Rückerstattung von Reisekosten aufgrund Corona-bedingter Stornierungen

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 24. Februar 2020

Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019-2020 mussten mehrere Schulen vor dem Hintergrund des Coronavirus mehrtägige Schulreisen stornieren. Nicht allen

betroffenen Schulen konnten bereits geleistete Anzahlung rückerstattet werden, sodass die Erziehungsberechtigten der Schüler Kosten für Schulreisen, die nicht stattfinden konnten, tragen müssen.

Die Regierung erstattet die Kosten, die trotz der Stornierung der Reisen tatsächlich entstanden sind, auf Vorlage entsprechender Belege. Die Rückerstattung erfolgt an die Schulen. Die Schulen gewährleisten, dass die betroffenen Erziehungsberechtigten diese Mittel erhalten.

h. Bildungsurlaub

Betroffene Netze: /

Inkrafttreten: 1. März 2020

Für die Rückerstattung des gewährten bezahlten Bildungsurlaubes an den Arbeitgeber werden lediglich die effektiven Präsenzstunden, während der der Arbeitnehmer an einer Weiterbildung teilgenommen hat, berücksichtigt.

Bedingt durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus bieten gewisse Weiterbildungsanbieter ihre vorgesehenen Präsenzunterricht nun digital an. Die vorliegende Bestimmung ermöglicht die Berücksichtigung dieser Online-Kurstunden im Schuljahr 2019-2020.

31. Baremenerhöhung für das Arbeitspersonal

Betrifft: DGG Service und Logistik

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Gemäß dem Sektorenabkommen 2019-2024 werden die Gehälter des Arbeitspersonals zum 1. Januar 2021 um 2% erhöht.

32. Ausdehnung der Aufgaben der Schulberatung für Inklusion und Integration auf die mittelständische Ausbildung

Betrifft: Mittelständische Ausbildung

Inkrafttreten: 1. September 2020

Bis dato nahm die Schulberatung für Inklusion und Integration nur auf Anfrage von Schulleitern und Schulträgern ihre Aufgaben wahr. Die Direktoren der Zentren für Aus- und Weiterbildung sollten allerdings auch die Möglichkeit haben, die Dienste der Schulberatung für Inklusion und Integration in Anspruch zu nehmen, damit die Lehrlinge ebenfalls berücksichtigt werden.

Ab dem 1. September 2020 kann die Schulberatung für Inklusion und Integration nun auch ihren Aufgaben in der mittelständischen Ausbildung auf Anfrage nachgehen.

33. Zusammensetzung des Verwaltungsrates des IAWM

Betrifft: IAWM

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

Der Verwaltungsrat des IAWM wird auf seine Anfrage hin um ein stimmberechtigtes Mitglied der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen erweitert.

Die Vereinigungen, die stimmberechtigte Mitglieder für den Verwaltungsrat des IAWM vorschlagen, müssen im Prinzip eine doppelte Kandidatenliste, d.h. jeweils einen Mann und eine Frau, einreichen. Gewisse berufliche oder überberufliche Vereinigungen können dieser Bedingung jedoch nicht nachkommen. Auf begründeten Antrag des Instituts kann die Regierung der betroffenen Vereinigung bereits jetzt eine Abweichung gewähren. Wegen dieser Abweichung kommt es in der Praxis vor, dass z.B. beim Nachrücken von Kandidaten deren Bestellung nicht erfolgen kann, weil insgesamt die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats zu mehr als zwei Dritteln einem gleichen Geschlecht angehören würden. Daher wird der Regierung die Möglichkeit eingeräumt, in begründeten Fällen von der Zweidrittelregelung abzuweichen.